

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Chemisches und
Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abt. 2

Landratsamt Rastatt
- Gesundheitsamt

Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim
- Gesundheitsamt

Nachrichtlich:
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abt. 3

Datum 13.01.2017
Name Martina Bauer
Durchwahl 0711 126-2214
Aktenzeichen 36-5476.60
(Bitte bei Antwort angeben)

Trinkwasserüberwachung; Fortschreibung der vorläufigen PFC-Bewertung durch das Umweltbundesamt

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Fortschreibung der vorläufigen Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser erarbeitet. Diese Empfehlung des UBA nach Anhörung der Trinkwasserkommission am 20.09.2016 soll voraussichtlich im Februar 2017 im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden. Eine Vorabversion, die der endgültigen Fassung sehr nahe kommen dürfte, ist auf der Internetseite des UBA bereits verfügbar.

Die Leitwerte (TW_{LW}) und gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) der Fortschreibung der vorläufigen PFC-Bewertung lassen gewisse Auswirkungen auf die Beurteilung der untersuchten Trinkwasserproben erwarten. Sie dürften in der Regel aber nicht zu einer völlig anderen Beurteilung einer Verunreinigung mit PFC führen. Sobald die Fortschreibung der vorläufigen PFC-Bewertung in ihrer endgültigen Form im Bundesgesundheits-

blatt veröffentlicht ist, sind die neuen TW_{LW} bzw. GOW bei der Beurteilung von entsprechenden Untersuchungsbefunden anzuwenden.

Dies schließt auch eine Änderung bei der Anwendung der Additionsregel ein. Das UBA hat vor dem Hintergrund, dass es bisher nur zu einem Vertreter der PFC einen TW_{LW} und zu sieben anderen jeweils GOW gab, künftig voraussichtlich aber zu sieben dieser Verbindungen jeweils TW_{LW} und zu sechs anderen jeweils GOW festgelegt sein werden, auch die Empfehlung zur Summenbildung fortgeschrieben. Danach sollten für die Bewertung des Vorkommens mehrerer PFC nach der Additionsregel rechnerisch nur die Substanzen mit einem TW_{LW} , nicht aber die Substanzen mit einem GOW einbezogen werden. Ausschlaggebend ist hierfür laut UBA das unterschiedliche Schutzniveau von TW_{LW} und GOW.

Ggf. können laut UBA die PFC mit GOW zur Betrachtung des Gesamtrisikos im Sinne eines Expertenurteils fachlich (nicht rechnerisch) ergänzend berücksichtigt werden, sollte der Summenquotient der „ TW_{LW} -PFC“ nicht bereits als >1 berechnet werden.

gez.

Petra Mock